

Benutzungsordnung für die städtischen Kindertagesstätten

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit dem 8. Buch des Sozialgesetzbuches und dem Kindertagesbetreuungsgesetz hat der Gemeinderat der Stadt Langenau am 24.3.2017 folgende Satzung beschlossen.

Für die Arbeit in den städtischen Kindertagesstätten (Kita) sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Benutzungsordnung maßgebend.

§ 1 Öffentliche Einrichtung und Benutzerkreis

1. Die Stadt Langenau betreibt ihre vorschulischen Kindertagesbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.
2. In den Kitas werden nach näherer Maßgabe dieser Satzung grundsätzlich nur Kinder aufgenommen, die ihren ständigen Aufenthalt (Hauptwohnsitz) im Gemeindegebiet der Stadt Langenau haben.

§ 2 Aufgaben der Einrichtung

1. Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
2. Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik, dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Kita. Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
3. Die pädagogischen Fachkräfte in der Einrichtung nehmen auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

§ 3 Aufnahme

1. Die erziehungsberechtigten Personen haben die gewünschte Betreuung mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung schriftlich zu beantragen. Die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung muss spätestens am ersten Kindergarten tag vorgelegt werden. Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch des Sozialgesetzbuches vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist, je nach Lebensalter des Kindes, die zum Zeitpunkt des Antrages letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).
2. In die Einrichtung werden Kinder ab einem Jahr bis zum Schuleintritt im Rahmen der Betriebserlaubnis aufgenommen. Es besteht kein Anspruch zur Aufnahme in einer bestimmten Kita. Wird allerdings bereits ein Kind einer Familie in einer Einrichtung betreut, so wird das Geschwisterkind auf Wunsch vorrangig in derselben Kita aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen.
3. Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden oder die dauernd schwer pflegebedürftig sind. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

4. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die üblichen Schutzimpfungen, beispielsweise gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.
5. Die Zusage über die Aufnahme des Kindes erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form.
6. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen in der Personensorge, der Anschrift, der Bankverbindung, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 4 Änderung der Betreuungsform / Wechsel der Einrichtung

1. Ein Wechsel der Gruppe oder die Änderung der Betreuungsform innerhalb einer Einrichtung ist nur mit Genehmigung der Kitaleitung möglich. Sie sollen bei Einrichtungen mit festen Gruppenstrukturen zum Beginn des (Kindergarten)Jahres vorgenommen werden. Bei Gruppen mit unterschiedlichen Betreuungszeiten und bei offenen Gruppen muss die Änderung der Betreuungsform bis zum 15. des Vormonats beantragt werden.
2. Ein Wechsel zwischen den Einrichtungen soll zum Anfang des (Kindergarten)Jahres oder bei Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes erfolgen. Bei Platzmangel oder bei einem anderen wichtigen Grund ist die Leitung berechtigt, Kinder beim Wechsel von der Krippe in eine Gruppe mit Kindern über drei Jahren in eine andere Kita zu verlegen.

§ 5 Ausschluss

1. Die Leitung oder der Träger der Einrichtung können Kinder ganz oder zeitweise von der Benutzung der Einrichtung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende ausschließen, wenn
 - die Personensorgeberechtigten die in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten, insbesondere die in § 6 Ziffer 5, § 9 Ziffern 1 und 2 genannten.
 - sich die Kinder, auch nach Abstimmung mit und Information der Personensorgeberechtigten nicht in die Gemeinschaft einfügen und wiederholt in grober Weise gegen die Ordnung in der Kita verstoßen.
2. Aus wichtigem Grund, zum Beispiel bei Gefahr für die Gesundheit anderer Kinder oder der Mitarbeiter der Kita und bei Aufnahme eines Kindes, welche durch unwahre Angaben erreicht wurde, ist auch ein fristloser Ausschluss möglich.

§ 6 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

1. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
3. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleitung zu verständigen. Bei Ganztagesbetreuung ist am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.
4. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.
5. Aus pädagogischen Gründen ist es grundsätzlich erforderlich, dass die Kinder spätestens um 9 Uhr in der Kita sind. Sie dürfen jedoch nicht vor der Öffnungszeit gebracht und müssen spätestens pünktlich zum Ende der Öffnungszeit abgeholt werden. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit werden besondere Absprachen getroffen.

§ 7 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.
2. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung, Teamfortbildung oder anderer dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 8 Versicherung

1. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden. Kinder sind hier gesetzlich gegen Unfälle versichert. Dies gilt auch während des Aufenthalts, bei Veranstaltungen und Ausflügen der Kita.
2. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
3. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
4. Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung der Gemeinde für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche nicht in ihrem Dienst stehen, wird in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 9 Regelung in Krankheitsfällen

1. Bei Verdacht auf ansteckende Krankheiten, insbesondere bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber, sind die Kinder vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen. Die Kinder dürfen die Kita erst wieder besuchen, wenn sie einen Tag ohne fiebersenkende Mittel fieberfrei waren.
2. Leidet das Kind oder eine Person, die dem gleichen Haushalt angehört oder mit dem Kind häufigen Umgang hat, an einer schweren, hoch ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps/Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) oder leidet das Kind oder eine dieser Personen an Ungezieferbefall (z.B. Läuse), muss der Leitung der Kita unverzüglich Mitteilung gemacht werden. Dies gilt auch bereits bei dem Verdacht einer solchen Erkrankung oder von Ungezieferbefall. Die Mitteilung soll spätestens bis zur Öffnung der Einrichtung am nächsten Tag erfolgen. Der Besuch der Kita ist in jedem dieser Fälle solange ausgeschlossen, bis keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. In Zweifelsfällen, bei schweren und bedrohlichen Krankheiten sowie bei wiederholtem Kopflausbefall kann von der Leitung ein ärztliches Attest verlangt werden.
3. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente (Nachweis muss vorgelegt werden), die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeitern verabreicht.

§ 10 Aufsicht

1. Während den Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogischen Fachkräfte und die sonstigen Mitarbeiter für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

2. Die Aufsichtspflicht beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.
3. Auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtsbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
4. Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf.
5. Bei Veranstaltungen der Kita und Anwesenheit der Personensorgeberechtigten obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.

§ 11 Ausflüge

Zum pädagogischen Angebot gehören Ausflüge, Spaziergänge und andere Aktivitäten, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden. Bei diesen Aktivitäten können auch Privatautos genutzt werden.

§ 12 Fotografieren

Das Fotografieren und Filmen von nicht eigenen Kindern auf dem Grundstück der Kita ist nur mit Erlaubnis der betroffenen Sorgeberechtigten oder der Kindergartenleitung zugelassen. Pädagogische Mitarbeiter dürfen für dienstliche Zwecke Fotos und Filme von den Kindern machen und diese auch in der Kita zeigen.

§ 13 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt. Auf § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die hierzu ergangenen Richtlinien wird verwiesen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 1.4.2017 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung vom 19.4.2002 ihre Gültigkeit.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Langenau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Langenau, den 24.3.2017

Daniel Salemi
Bürgermeister